

Betonung der regimestabilisierenden Funktion der arabischen Verfassungen entspricht die Untersuchung dem Trend jüngerer politikwissenschaftlicher Untersuchungen, die die Stabilität vieler der autoritären Regime in der arabischen Welt hervorheben und die Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Demokratisierung eher zurückhaltend beurteilen. So dürfte die Untersuchung von Brown auch über ihr eigentliches Thema hinaus von Interesse sein.

*Kilian Bälz*, Frankfurt am Main

*Jörg Fedtke*

### **Die Rezeption von Verfassungsrecht**

Südafrika 1993-1996

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 8

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 469 S., € 85,00

Neben die originäre Rechtsentwicklung tritt seit langem die Übernahme – oder Rezeption – fremden Rechts. Wenn sich auch die Rezeption von Recht auf allen denkbaren Gebieten abspielen mag, so ist das jüngste südafrikanische Verfassungsrecht, dem sich der Verfasser hier ausführlich widmet, doch ein besonders interessantes Beispiel. Denn während Rezeptionsprozesse oft unbemerkt und gleichsam schleichend ablaufen, ist in Südafrika mit der Abkehr von der Politik der Apartheid ein klarer Schlussstrich unter die bisherige Entwicklung gezogen worden. Gleichzeitig wurde mit der Verabschiedung zweier neuer Verfassungen in den Jahren 1994 und 1997 ein neuer Weg beschritten, der Anleihen bei anderen Rechtssystemen erforderlich machte. Die vorliegende Thematik vereint damit den Vorzug, die Rezeption von Recht in Südafrika seit Beginn der Verfassungsverhandlungen im Jahre 1991 klar und belegbar nachvollziehen zu können mit einer verfassungsrechtlich überaus interessanten Thematik, die zudem viele Bezüge zu Normen des Grundgesetzes aufweist.

Die Rezeption fremden Rechts wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die der Verfasser im ersten Teil des Buches eingehend untersucht (S. 21 ff.). Dabei sieht er den Begriff in Abgrenzung zur Oktroyierung nur dann als erfüllt an, wenn den betroffenen Rechtsgemeinschaften ein gewisser Entscheidungsspielraum zur Annahme verbleibt. Als Ursachen der Rezeption macht der Autor nicht nur Effizienzgründe – die Übernahme bewährten ausländischen Rechts ist oftmals wesentlich einfacher, als die eigene Entwicklung – aus. Auch der mit der Globalisierung verbundene zunehmende Trend zur Rechtsvereinheitlichung, Einflüsse der Kolonialmächte und aktuell der Entwicklungspolitik sowie die Attraktivität politischer und wirtschaftlicher Leitideen (wie etwa der des Sozialismus) sind ausschlaggebend.

Nachdem der Autor den Rahmen der nachfolgenden Untersuchung bestimmt hat, nimmt er im zweiten Abschnitt – gleichzeitig Hauptteil der Arbeit – eine umfangreiche Betrachtung rezipierter Verfassungsbestimmungen vor. Hierbei sind einige südafrikanische Besonderheiten zu beachten. Neben dem schon genannten mehrstufigen Verfassungsgebungsprozess, aus dem die Interimsverfassung von 1994 und die endgültige Verfassung von 1997 hervorgingen, ergeben sich Eigentümlichkeiten im verfassungsrechtlichen Umfeld, u.a. bei der Integration der verschiedenen Rechtsordnungen des burischen Roman Dutch law, des englischen common law und des durch die traditionellen Stammesgemeinschaften gebildeten *customary law* (S. 67 f.). Eine außergewöhnliche Rolle weist der Verfasser den vormalig formal selbständigen Homelands zu, die durch frühzeitige Rezeption ausländischen Verfassungsrechts für den Verfassungsgebungsprozess oftmals eine Modell- und Vorbildfunktion übernahmen. Zudem wurde der Verfassungsgebungsprozess auch durch Einzelpersonen, welche beratend im Verfassungsgebungsprozess tätig waren, geprägt.

Bei der Forschung nach den Ursprüngen rezipierter Normen sieht sich Fedtke dann dem Problem gegenüber, dass die Herkunft der jeweiligen Verfassungsbestimmungen oftmals nicht klar erkennbar ist und insofern interpretativ bestimmt werden muss. Hierbei steht die Entstehungsgeschichte im Vordergrund, wobei der Verfasser subjektiven Beweggründen den Vorzug gibt und Kriterien der objektiven Auslegung nur ergänzend hinzuzieht. Dabei wird auch eine vergleichende Betrachtung mit entsprechenden Bestimmungen des deutschen Verfassungsrechts vorgenommen. Anknüpfungspunkt ist durchweg die Interimsverfassung, darüber hinaus werden jedoch stets auch Bezüge zur endgültigen Verfassung aufgezeigt.

Am Anfang der Betrachtung steht der *constitutional state* als Entsprechung des Rechtsstaatsprinzips (S. 88 ff.) und, als dessen Konkretisierung, die Beschränkung der Grundrechte, die in die Interimsverfassung durch die allgemeine *limitation clause* Eingang gefunden hat. Anschließend beleuchtet Fedtke die grundrechtsbezogene Auslegungsregel der *interpretation clause* aus section 35 der Interimsverfassung (S. 180 ff.), die er mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung vergleicht. Untersucht werden sodann die Drittwirkung der Grundrechte (S. 200 ff.) sowie deren Anwendung auf juristische Personen (S. 230 ff.). Den Schwerpunkt bilden jedoch die Grundrechte selbst. Hier werden der allgemeine Gleichheitssatz (S. 252 ff.), die Menschenwürde (S. 269 ff.), die Kommunikationsfreiheiten, die Wissenschaftsfreiheiten und die Freiheit der Kunst (S. 279 ff.), das Recht auf *economic activity* und die Berufsfreiheit (S. 301 ff.), die Eigentumsgarantie (S. 314 ff.) sowie die v.a. durch die Rechtsprechung entwickelte Entsprechung zur allgemeinen Handlungsfreiheit, die der Verfasser anhand der richtungweisenden Ferreira-Entscheidung des südafrikanischen Verfassungsgerichtes eingehend ergründet, untersucht. Schließlich folgt die Analyse der Beteiligung der Provinzen an der Gesetzgebung inklusive der Bestimmung des *co-operative government* sowie des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik (S. 355 ff.) und der Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 391 ff.), die eine Untersuchung der wichtigsten Klagearten und die Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit umfasst.

Der Verfasser weist einen erheblichen Einfluss deutschen Verfassungsrechts auf die südafrikanischen Verfassungen von 1994 und 1997 nach, allerdings in unterschiedlicher Intensität. So blieben Anleihen beim Rechtsstaatsprinzip, dem Prinzip der verfassungskonformen Auslegung, der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte der Wesensgehaltsgarantie auf die Interimsverfassung beschränkt. Andere, wie die Verfassungsgerichtsbarkeit und Teile des Bundesratsmodells sind nur in stark veränderter Form enthalten. Dagegen bilden einige Bestimmungen, wie das Grundrecht auf freie Berufswahl, die Anwendung bestimmter Grundrechte auf juristische Personen und Teile der *limitation clause* ihre deutschen Vorbilder recht genau ab. Im Ergebnis ist dem Verfasser wohl zuzustimmen, dass sich der seit der Verabschiedung der Interimsverfassung abzeichnende Trend eines abnehmenden Einflusses deutschen Verfassungsrechts fortsetzen wird. Hauptgründe sind die Sprachbarriere sowie der damit verbundene begrenzte Zugriff auf einschlägige deutsche Rechtsprechung und Kommentierungen. So wird Südafrika über kurz oder lang verstärkt zu seinen eigenen rechtlichen Wurzeln zurückkehren oder Rückgriff auf Vergleichsmaterial aus dem angloamerikanischen bzw. kanadischen Rechtssystem oder auch den Rechtsordnungen benachbarter afrikanischer Länder nehmen. Für die Zukunft bleibt jedoch interessant, wie die nun einmal in die südafrikanische Verfassung übernommenen Verfassungsbestimmungen deutschen Ursprungs in ihrem neuen rechtlichen Umfeld entwickeln werden.

Fedtke ist eine herausragende Arbeit gelungen, die im ersten Teil durch die präzise Herausarbeitung des vielschichtigen Untersuchungsgegenstandes überzeugt. Im Hauptteil besticht die Arbeit durch die nahezu vollständige Würdigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung. Dies verdient besondere Anerkennung, weil die verfassungsrechtliche Diskussion in Südafrika wegen der kurzen Zeit seit der Verabschiedung der Interims- und endgültigen Verfassung und der unterschiedlichen sprachlichen Herkunft der partizipierenden Wissenschaftler noch nicht vollständig strukturiert ist. So unterzieht Fedtke sich hier der Mühe, teilweise parallel verwandte Begrifflichkeiten auf ihren tatsächlichen Bedeutungsgehalt zu überprüfen und vermittelt damit zusätzlich einen sehr gut aufbereiteten Überblick über den Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion in Südafrika.

In der vergleichenden Betrachtung belässt es Fedtke nicht bei der üblichen Gegenüberstellung verwandter Normen der in den Fokus genommenen Jurisdiktionen, sondern rundet das Bild durch die Bezugnahme auf andere Rechtssysteme, wie das US-amerikanische, kanadische und namibianische ab.

Bemerkenswert ist auch das beachtliche Gespür Fedtkes für die praktischen Gegebenheiten des Verfassungsgebungsprozesses, das es ihm erlaubt, formaljuristische Argumentationen zum richtigen Zeitpunkt zugunsten einer lebensnahen Betrachtung zurückzustellen. Der Verfasser beweist so eine erhebliche Souveränität im Umgang mit dieser komplexen Materie, die allerdings nie zulasten seines stets präzisen und behutsamen Vorgehens geht. Der hervorragende Gesamteindruck wird durch den kompakten historischen Überblick über die Verfassungsgeschichte Südafrikas und die verständige Darstellung über Strukturierung und Ablauf der Verfassungsverhandlungen zur Interims- und zur endgültigen Verfassung komplettiert.

Zusammenfassend stellt die Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Analyse des neuen südafrikanischen Verfassungsrechts dar, die auch für die Beobachtung der weiteren Entwicklung der rezipierten Normen im neuen Rechtsgefüge eine wertvolle Grundlage sein kann. Das Buch ist neben mit Rechtsvergleichung Befassten und südafrikanischen Verfassungsrechtlern auch deutschen Verfassungsrechtlern sehr zu empfehlen, da es eine der wohl umfassendsten Rezeptionen deutschen Verfassungsrechts dokumentiert, aus der sich in der Zukunft auch interessante Rückkopplungen im Hinblick auf die übernommenen Normen selbst ergeben können.

*Edzard A. Schmidt-Jortzig, New York*

*Sabine Mengelkoch*

### **The right to work in SADC countries**

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 13

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001, 98 S., € 20,00

Soziale Grundrechte – darunter besonders auch das Recht auf Arbeit – spielen in der verfassungsrechtlichen Diskussion im südlichen Afrika seit langem eine große Rolle. So wurde beispielsweise bei den südafrikanischen Verfassungsverhandlungen in den neunziger Jahren erwogen, der durch die Apartheid benachteiligten schwarzen Mehrheitsbevölkerung materiellen Wohlstand durch entsprechende soziale Grundrechte zu sichern. In letzter Zeit sind derartige Gewährleistungen aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit der garantierenden Staaten jedoch mehr und mehr zugunsten ökonomischer Freiheitsrechte in den Hintergrund getreten. Dementsprechend definiert die Verfasserin das *Right to Work* nunmehr als Fähigkeit, möglichst ungestört von staatlicher Regulierung eine Anstellung suchen und dann auch erhalten zu können. Im regionalen Kontext der South African Development Community (SADC) – einer internationalen Organisation mit dem Ziel einer umfassenden Koordinierung, Harmonisierung und Rationalisierung der Politiken ihrer im südlichen Afrika befindlichen Mitgliedsstaaten – wandeln sich nationale arbeitsbezogene Freiheitsrechte in ein Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit ähnlich Art. 39 des EG-Vertrages (EGV), mit dem sich Mengelkoch in ihrer Untersuchung befasst. Die Arbeit wurde als *LL.M.-thesis* an der Universität Stellenbosch eingereicht und ist in englischer Sprache verfasst.

Im ersten von vier Teilen diskutiert die Verfasserin zunächst den Bedarf für eine umfassende Arbeitnehmerfreizügigkeit, wobei wirtschaftliche und politische Aspekte beleuchtet werden. Wirtschaftlich ist vor allem die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes von Vorteil, die zu einer Vergünstigung der Arbeit in den sog. Empfängerländern führt, während die sog. Entsendestaaten durch den steigenden Wohlstand der Fremdarbeiter und ihrer Familien in der Heimat profitieren. Im politischen Bereich weist die Verfasserin auf die ermuti-